



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 1 – 12. Jahrgang – Potsdam, 15. Januar 2002

Zum Jahreswechsel

Die Zuversicht, die uns im zu Ende gegangenen Jahr zunächst begleitet hatte, ist mit dem Terror des 11. September tiefer Sorge gewichen: Wird es uns gelingen, diese menschenverachtende Bedrohung unserer Sicherheit abzuwenden? Zu welchem Preis? Auch wenn in Brandenburg der Terrorismus derzeit keine akute, allgemein gegenwärtige Erscheinung ist, können wir nicht sicher sein, dass dies so bleiben wird. Die globale Bedrohung durch Terrorismus hält unvermindert an. Wir müssen daher auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene geeignete Maßnahmen ergreifen, die in ihrem Zusammenwirken eine globale Bekämpfungsstrategie ergeben. Die Justiz in unserem Land ist darauf eingestellt.

Neben der Herausforderung durch den Terrorismus dürfen wir die Fülle von Problemen nicht aus den Augen verlieren, die im Bereich der Justiz noch zu lösen sind. Wir haben in einigen Bereichen Fortschritte erzielt, an die wir anknüpfen können. Das gilt vor allem für den Justizvollzug. Die Justiz ist als eine der wichtigen Kernaufgaben des Staates in unserem Land anerkannt. Dies ist eine gute Grundlage dafür, die Justiz als positiven Standortfaktor für Brandenburg weiter zu stärken. Dazu gehören die Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten bei den Gerichten, die weitere Verbesserung der EDV-Ausstattung und der räumlichen Unterbringung der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

In der Europapolitik sind wir mit der Einführung des Euro Zeugen eines historischen Ereignisses geworden. Die Osterweiterung der EU ist die größte Herausforderung, die das erste Jahrzehnt im neuen Jahrhundert für die Europapolitik bereithält. Sie bietet die historische Chance, ein Europa des Friedens, des Wohlstands und der Stabilität zu gestalten. Wir wollen erreichen, dass Brandenburg die großen Chancen, die die EU-Osterweiterung eröffnet, optimal nutzt. Dazu sind wir auch in diesem Jahr gefordert, die Bürger, Industrie, Handel und Handwerk davon zu überzeugen, mitzumachen und diese Chancen zu nutzen. Ohne die Bereitschaft der EU, des Bundes und der Länder, dafür die materiellen Voraussetzungen zu schaffen, werden wir bestehende Ängste vor Risiken nicht abbauen können. Auf unsere Initiative ist es gelungen, das Programm der Europäischen Kommission zur Stärkung der Grenzregionen wesentlich zu verbessern.

Wir wissen alle zu Beginn dieses Jahres, dass der 11. September 2001 unser Leben verändert hat. Wir spüren, dass wir enger zusammenrücken müssen, wenn wir diese große Herausforderung bestehen wollen. Darum möchte ich Sie herzlich bitten.

Mit herzlichem Dank für den großen Einsatz im vergangenen Jahr und allen guten Wünschen für das Jahr 2002

Prof. Dr. Kurt Schelter

Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Hinterlegungssachen (Vordruckreihe HS) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 23. November 2001 (1414-SH 2/2-I)	4
Geschäftsweisung für die Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 22. Mai 1992 vom 27. November 2001 (4446-IV.1)	4
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zivilprozess (Vordruckreihe ZP) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 28. November 2001 (1414-SH 1-I)	6
Erste juristische Staatsprüfung im Land Brandenburg Zusätzliche Wahlfachgruppen für die Studierenden der Universität Potsdam Erlass des Präsidenten des Justizprüfungsamtes bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg vom 17. Dezember 2001	7
Ärztliche Versorgung der Gefangenen Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Rundverfügung vom 2. November 1993 vom 18. Dezember 2001 (2413-IV.1)	8
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	9
Personalnachrichten	
Ernennungen	9
Ausschreibungen	10

Rechtsprechung

Verfassungsrecht

Grundgesetz Artikel 1 Abs. 1; 2 Abs. 1

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 7 Abs. 1; 10; 11 Abs. 1 und 2

Strafprozessordnung § 81g Abs. 1

Zu den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer DNA-Erfassung.*

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,

Beschluss vom 15. November 2001 - VfGBbg 49/01, 49/01 EA - 11

Zivilrecht

ZPO §§ 42, 139, 273, 523

Der Hinweis des Vorsitzenden an den bisher an dem Verfahren nicht beteiligten Betreuer der Klägerin auf die mutmaßlichen Folgen einer (rückwirkenden) Genehmigung auf den Prozessausgang (hier: Vermeidung der sonst zwingenden Abweisung der Klage als unzulässig und erfolgreiches Ergebnis der auf Rückzahlung eines Geldbetrages gerichteten Klage wegen Geschäftsunfähigkeit der Klägerin bei der Hingabe des Geldes) bei gleichzeitiger Mitteilung dieses Schreibens an die Parteien stellt keinen Grund zur Ablehnung des Vorsitzenden wegen Befangenheit dar.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 13. Zivilsenat,

Beschluss vom 22. Oktober 2001 - 13 U 3/01 - 13

Buchbesprechung 15

- Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2001 bei. -

* nichtamtlicher Leitsatz

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtbarkeit des Landes Brandenburg in Hinterlegungssachen (Vordruckreihe HS)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 23. November 2001
(1414-SH 2/2-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 27. Februar 1996 (JMBl. S. 42) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck eingeführt:

HS 1 c [Antrag auf Annahme von Geldhinterlegungen
(Nr. 9 ff. AVHinterlO) - § 10 GBBerG -].

Brandenburg an der Havel, den 23. November 2001

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 22. Mai 1992
Vom 27. November 2001
(4446-IV.1)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. Mai 1992 (JMBl. S. 78) in der Fassung der Änderungen vom 27. Januar 1994 (JMBl. S. 15) und 25. Juli 1995 (JMBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„Diese Geschäftsanweisung gilt für das Arbeitsbetriebswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg, soweit nicht für ein automatisiertes Verfahren besondere Regelungen getroffen sind. Soweit diese Geschäftsanweisung

die Verwendung von Vordrucken vorsieht, können diese beim Einsatz von Informationstechnik durch inhaltsgleiche Ausdrücke ersetzt werden.“

2. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitsverwaltung ist für die Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und der gesetzlichen Versicherung der Gefangenen gegen Arbeitsunfälle zuständig. Sie ist auch zuständig, wenn einem Gefangenen aus Anlass eines Unfalls, der nicht Arbeitsunfall ist, eine Billigkeitsentschädigung gewährt werden soll.“

3. Nummer 9.3 erhält folgende Fassung:

„Der Anstaltsleiter beantwortet Mitteilungen, die aus Anlass der Überprüfung der Arbeitsverwaltung ergehen.“

4. Nummer 10.2 erhält folgende Fassung:

„Dem Leiter der Arbeitsverwaltung obliegt neben den in Nummern 2, 3, 4, 5, 6.1 und 8 bezeichneten Aufgaben insbesondere

für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte der Arbeitsverwaltung und des Arbeitsablaufs in den Betrieben zu sorgen, die Betriebsergebnisse auszuwerten und auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebe hinzuwirken,

die Verträge der Arbeitsverwaltung vorzubereiten, die Maschinen, Geräte und Rohstoffe für die Eigenbetriebe zu beschaffen,

die ordnungsgemäße Führung der Betriebsbücher und die sachgemäße Verwaltung der Bestände an Rohstoffen und Fertigwaren sicherzustellen und

bei der Beantwortung von Prüfungsmitteilungen mitzuwirken.“

5. Nummer 20.1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Die Berechtigung ist aktenkundig zu vermerken; dem Gefangenen ist ein Nachweis auszustellen, den er beim Führen eines Fahrzeugs mit sich zu führen hat.“

6. In Nummer 22.5 Buchstabe a Satz 5 wird die Betragsangabe „800,00 DM“ durch „410,00 EUR“ ersetzt.

7. In Nummer 23.5 werden die Worte „des Titels 519 10“ durch die Worte „der Titel der Gruppe 519“ ersetzt.

8. Nummer 25.1 Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Als Gerichtsstand ist gewöhnlich der Sitz der Justizvollzugsanstalt zu vereinbaren. Eine Durchschrift des jeweiligen Vertrages ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

9. Nummer 27.1 erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht eine andere Abrechnungs- und Zahlungsweise vereinbart oder besonders bestimmt ist, sind die Rechnungsbeträge alsbald nach Ausführung der Aufträge einzufordern. Leistungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat erstrecken, sind monatlich, und zwar bis zum 15. des folgenden Monats, abzurechnen. Kann ausnahmsweise nicht monatlich abgerechnet werden, sind in angemessenen Zwischenräumen Abschlagszahlungen zu fordern. Die eingeforderten Beträge sollen innerhalb der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt sein; der Kalendertag, bis zu dem der Rechnungsbetrag spätestens bezahlt werden muss, ist auf der Rechnung anzugeben. Von Justizbehörden zu zahlende Beträge können viertel- oder halbjährlich erhoben werden.“

10. In Nummer 37.1 wird die Betragsangabe von „150,00 DM“ durch „80,00 EUR“ ersetzt.

11. In Nummer 38 Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsverwaltung“ durch die Worte „zuständigen Dienststelle“ ersetzt.

12. Nummer 39.1 erhält folgende Fassung:

„Betriebsbücher der Arbeitsverwaltung sind:

- a) Nachweis der Arbeiten und der Ausbildung und Weiterbildung (Nummer 41)
- b) Auftragsbuch (Nummer 44)
- c) Rohstoffkartei (Nummer 45)
- d) Nachweis über sonstige Arbeitsbetriebskosten (Nummer 45)
- e) Kartei über Fertigwaren (Nummer 46)
- f) Bäckereibuch (Nummer 47)
- g) Leistungsnachweise der Wäscherei (Nummer 48)
- h) Fahrtenbuch, Stammkarte, Beiblatt über Kraftfahrzeuge (Nummer 50)
- i) Betriebsbuch der Garten-/Landwirtschaft (Nummer 51)
- j) Gerätekartei (Nummer 52)
- k) Nachweis der Ausgaben für Geräte (Nummer 52)
- l) Resteverzeichnis (Nummer 56)

m) Beschäftigungsnachweis (Nummer 57)

n) Liste der Vorschüsse auf Arbeitsentgelt/Ausbildungsbeihilfen (Nummer 62).“

13. Nummer 42 erhält folgende Fassung:

„Für die in der Justizvollzugsanstalt ausgeführten entgeltlichen Arbeiten und die dafür zu erhebenden Arbeitslöhne sind schriftliche Arbeitsverträge, schriftliche Bestätigungen mündlicher Abmachungen, Verträgen und Arbeitslöhnen zugrunde gelegte Lohnstarife für freie Arbeitnehmer, Rahmenvereinbarungen mit Verbänden der privaten Unternehmen und sonstige für die Festsetzung und Berechnung der Löhne bedeutsame Unterlagen nachzuweisen. Dem Nachweis sind die Preisverzeichnisse über Fertigwaren und die Tarife für Transportleistungen beizufügen.“

14. Nummer 45.5 erhält folgende Fassung:

„Die Rohstoffe und die zugehörigen Nebenkosten sind für jeden Eigenbetrieb besonders durch einen Bestandsnachweis (Vordruck AV 16) nachzuweisen. Die Rohstoffe, die für einen bestimmten Auftrag angeschafft und alsbald verbraucht werden und die Rohstoffe, die als Zutaten dienen und zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind, sind unter kurzer Bezeichnung mit dem Geldbetrag im Finanznachweis nachzuweisen. Die Kosten für Bearbeitungen durch fremde Betriebe sind wie die Kosten für Rohstoffe, die für einen bestimmten Auftrag angeschafft werden, nachzuweisen. Die Bestandsnachweise können für mehrere Haushaltsjahre geführt werden.“

15. Nummer 45.6 erhält folgende Fassung:

„Die sonstigen allgemeinen Betriebskosten sind für jeden Betrieb nachzuweisen.“

16. Nummer 45.7 wird gestrichen.

17. Nummer 46.3 erhält folgende Fassung:

„Die Fertigwaren sind für jeden Eigenbetrieb besonders durch eine Kartei über Fertigwaren (Vordruck AV 16) nachzuweisen. Nummer 45.5 gilt entsprechend. Fertigwaren, die als Zwischenerzeugnisse verwendet werden (z. B. Erzeugnisse der Schlosserei zur Weiterverwendung bei der Herstellung von Möbeln), sind wie entgeltliche Lieferungen und Leistungen nachzuweisen.“

18. Nummer 52.2 wird gestrichen.

19. In Nummer 58.1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 566 RVO)“ durch „(§ 45 SGB V)“ ersetzt.

20. Nummer 61.5 erhält folgende Fassung:

„Das Verletztengeld (§ 45 SGB V) ist zunächst aus Mitteln für Arbeitsentgelte bzw. für Ausbildungsbeihilfen zu zahlen. Zum 1. Februar eines jeden Jahres zeigen die Justizvollzugsanstalten die im abgelaufenen Haushaltsjahr gezahlten Beträge in einer Summe der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel an. Die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel fordert den Gesamtbetrag der gezahlten Verletztengelder zur Erstattung bei der Unfallkasse Brandenburg an. Die erstatteten Beträge sind durch Absetzen von der Ausgabe bei den zunächst belasteten Zweckbestimmungen des Haushalts zu vereinnahmen. Wird ein Unfall nicht als Arbeitsunfall anerkannt, ist ein vorschussweise gezahltes Verletztengeld als Billigkeitsentschädigung zu gewähren, wenn den Gefangenen an dem Unfall kein grobes Verschulden trifft. Der ausgezahlte Betrag ist entsprechend umzubuchen.“

21. Nummer 63.2 erhält folgende Fassung:

„Durch die ordentlichen Prüfungen soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bücher und Belege bestimmungsgemäß geführt und richtig aufgerechnet, die Belege vorhanden, die Aufträge ordnungsgemäß und vollständig in die Bücher übernommen und richtig abgerechnet und die Forderungen rechtzeitig eingezogen sind und ob die Bestände an Rohstoffen und Fertigwaren mit den Nachweisen übereinstimmen. Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden, die jedoch so weit auszudehnen sind, wie notwendig ist, um dem Prüfungsbeamten die volle Überzeugung zu verschaffen, dass die Geschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.“

22. In Nummer 63.5 Satz 1 wird das Wort „monatlich“ durch die Worte „mindestens vierteljährlich“ ersetzt.

23. Nummer 65.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Von den Niederschriften über außerordentliche Prüfungen sowie über das zu ggf. erhobenen Beanstandungen Veranlassete ist der Aufsichtsbehörde eine Durchschrift vorzulegen.“

24. Nummer 69 wird gestrichen.

25. Nummer 70 wird gestrichen.

II. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zivilprozess (Vordruckreihe ZP)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 28. November 2001
(1414-SH 1-I)

Im Zusammenhang mit der Umstellung von DM auf Euro und dem In-Kraft-Treten von gesetzlichen Neuregelungen (insbesondere des Zivilprozessreformgesetzes und des Mietrechtsreformgesetzes) sind die Formulare der Vordruckreihe ZP (Zivilprozess) umfassend überarbeitet worden. Den ordentlichen Gerichten des Landes Brandenburg werden insoweit aktuelle Mustersammlungen (Mustermappen) zur Verfügung gestellt. Die Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2002.

1. Folgende Vordrucke werden ersatzlos aufgehoben:

- ZP 81 (Vordrucksatz für Mahnverfahren - DM-Forderungen)
- ZP 310 (Kostenrechnung und Verfügung bei Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)
- ZP 676 (Mitteilung an Vertreter des Berufungsklägers nach Eingang der Berufungsbegründung - OLG).

2. Folgende neue Vordrucke werden eingeführt:

- ZP 530 [Beschlüsse nach § 348 Abs. 2 und 3 ZPO (originäre Einzelrichter)]
- ZP 531 [Beschlüsse nach § 348 a Abs. 1 und 2 ZPO (obligatorische Einzelrichter)]
- ZP 571 a (Mitteilungen an Vertreter des Berufungsklägers bei Eingang der Berufung - LG; bisher: ZP 572)
- ZP 571 b (Zustellung der Berufungsschrift an Berufungsbeklagten; bisher: ZP 573)
- ZP 572 (Verlängerung der Frist zur Begründung der Berufung - Verfügung; bisher: ZP 574)
- ZP 573 (Verfügung zum Verfahren nach § 521 Abs. 2, §§ 522, 523 ZPO - LG)
- ZP 574 [Verfügung zum Verfahren nach § 521 Abs. 2, §§ 522, 523 ZPO - LG (Begl. Abschrift)]
- ZP 590 (Beschlüsse nach § 526 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 523 Abs. 1 Satz 1 ZPO - Übertragung auf den Einzelrichter - LG)
- ZP 591 (Beschlüsse nach § 527 Abs. 1 und 4 ZPO - Zuweisung an den Einzelrichter - LG)

- ZP 674 (Verfügung zum Verfahren nach § 521 Abs. 2, §§ 522, 523 ZPO - OLG)
- ZP 675 [Verfügung zum Verfahren nach § 521 Abs. 2, §§ 522, 523 ZPO - OLG (Begl. Abschrift)]
- ZP 690 (Beschlüsse nach § 526 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 523 Abs. 1 Satz 1 ZPO - Übertragung auf den Einzelrichter - OLG)
- ZP 691 (Beschlüsse nach § 527 Abs. 1 und 4 ZPO - Zuweisung an den Einzelrichter - OLG)
- ZP 722 a (Terminsnachricht an Jugendamt in Familiensachen)
- ZP 722 b (Terminsladung an Jugendamt in Familiensachen).

Brandenburg an der Havel, den 28. November 2001

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Erste juristische Staatsprüfung im Land Brandenburg

Zusätzliche Wahlfachgruppen für die Studierenden der Universität Potsdam

Erllass des Präsidenten des Justizprüfungsamtes
bei dem Ministerium der Justiz und für
Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
Vom 17. Dezember 2001

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 8. August 2001 eine neue Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen. Danach wird das Lehrangebot an dieser Fakultät, beginnend mit dem Wintersemester 2001/2002, im Bereich der Wahlfachgruppen geändert und auf neun Wahlfachgruppen ausgerichtet. Diese stimmen mit den in § 5 Abs. 3 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) geregelten Wahlfachgruppen und dem diesen nach § 18 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) zugeordneten Prüfungsstoff nicht oder nur teilweise überein. Damit die Studierenden das neue Lehrangebot der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam sogleich nutzen können und ihnen bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung bei dem Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg hieraus keine Nachteile entstehen, wird das Justizprüfungsamt wie folgt verfahren:

1.
(1) Erstmals in der Frühjahrskampagne 2003 der ersten juristischen Staatsprüfung im Land Brandenburg können Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam zusätzlich zu den Wahlfachgruppen nach § 5 Abs. 3 BbgJAG ihre Prüfung in einer der nachfolgenden Wahlfachgruppen ablegen:

- P 1: - Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie und Grundzüge der Rechtstheorie;
- P 2: - Zivilrechtspflege;
- P 3: - Medienwirtschaftsrecht;
- P 4: - Arbeits- und Gesellschaftsrecht;
- P 5: - Internationales Privatrecht und Rechtsvereinheitlichung mit dem Schwerpunkt Handels- und Wirtschaftsrecht;
- P 6: - Wirtschaftsstrafrecht;
- P 7: - Staat und Verwaltung;
- P 8: - Öffentliches Wirtschaftsrecht;
- P 9: - Friedensvölkerrecht, Internationale Organisationen, Menschenrechte.

(2) Zu den Wahlfachgruppen nach Absatz 1 gehören:

1. in der Wahlfachgruppe P 1 (Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie und Grundzüge der Rechtstheorie): Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie sowie Grundzüge der Rechtstheorie und der Methodenlehre;
2. in der Wahlfachgruppe P 2 (Zivilrechtspflege): Internationales Privat- und Verfahrensrecht, insbesondere Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht sowie Internationales Familien- und Erbrecht, Familienrecht und Familienverfahrensrecht, Erbrecht und Nachlassverfahren, Insolvenzrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Schiedsgerichtsbarkeit;
3. in der Wahlfachgruppe P 3 (Medienwirtschaftsrecht): Zivilrechtliche Grundlagen des Medienwirtschaftsrechts und Grundzüge des öffentlichen Medienrechts, jeweils einschließlich der wettbewerbs- und kartellrechtlichen Grundlagen, Urheberrecht und Leistungsschutzrecht, Recht der privaten und öffentlichen Filmfinanzierung;
4. in der Wahlfachgruppe P 4 (Arbeits- und Gesellschaftsrecht): Individualarbeitsrecht sowie Koalitions- und Arbeitskämpfrecht, Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht, Recht der Personen- und der Kapitalgesellschaften, einschließlich des Konzern- und Umwandlungsrechts, Genossenschaftsrecht, Insolvenzrecht;
5. in der Wahlfachgruppe P 5 (Internationales Privatrecht und Rechtsvereinheitlichung mit Schwerpunkt Handels- und Wirtschaftsrecht): Internationales Privat- und Verfahrens-

recht, insbesondere Internationales Schuld-, Sachen-, Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht, Europäisches und Internationales Vertragsrecht unter Einschluss der Schiedsgerichtsbarkeit, Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht, Wirtschaftsvölkerrecht;

6. in der Wahlfachgruppe P 6 (Wirtschaftsrecht): Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht, Umweltstrafrecht, einschließlich der Kriminologie dieser Deliktsbereiche, Ordnungswidrigkeitenrecht;
7. in der Wahlfachgruppe P 7 (Staat und Verwaltung): Öffentliches Dienstrecht, Recht der öffentlichen Sachen, Recht der staatlichen Ersatzleistungen, Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Sozialrecht, Umweltrecht unter besonderer Berücksichtigung des Immissionsschutzrechts;
8. in der Wahlfachgruppe P 8 (Öffentliches Wirtschaftsrecht): Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Abgabenrecht, Umweltrecht unter besonderer Berücksichtigung des Immissionsschutzrechts, nationales und europäisches Kartellrecht, Wirtschaftsvölkerrecht;
9. in der Wahlfachgruppe P 9 (Friedensvölkerrecht, Internationale Organisationen, Menschenrechte): Friedensvölkerrecht, Rechte der Internationalen Organisationen, Internationaler Menschenrechtsschutz, Wirtschaftsvölkerrecht.

Die Wahlfachgruppen P 2 bis P 9 umfassen auch die sachlich zuzuordnenden Pflichtfächer.

(3) Im Übrigen gelten für die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Wahlfachgruppen die Vorschriften des Dritten Teils der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung.

2.
Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam, die in einer der Wahlfachgruppen nach § 5 Abs. 3 BbgJAG geprüft werden wollen und nachweislich in Folge der Neugestaltung des Lehrangebots im Bereich der Wahlfachgruppen an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam gehindert waren, bei ordnungsgemäßer Gestaltung ihres Studiums an einer oder mehreren Lehrveranstaltung(en) in der von ihnen gewählten Wahlfachgruppe teilzunehmen, können eine entsprechende Begrenzung des Prüfungsstoffes in der ersten juristischen Staatsprüfung beanspruchen. Dies ist bereits im Zulassungsantrag (§ 21 Abs. 1 BbgJAO) geltend zu machen.

3.
Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Prüfungsbewerber, die in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern an der Universität Potsdam im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben waren.

4.
Dieser Erlass gilt übergangsweise bis zu einer landesgesetzlichen Neuregelung der Wahlfachgruppen in der ersten juristischen Staatsprüfung.

Potsdam, den 17. Dezember 2001

Der Präsident des Justizprüfungsamtes
bei dem Ministerium der Justiz und für
Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

Koldehoff

Ärztliche Versorgung der Gefangenen

Rundverfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Rundverfügung vom 2. November 1993
Vom 18. Dezember 2001
(2413-IV.1)

I.

Nummer 2.1.1.1 der Rundverfügung erhält folgende Fassung:

„2.1.1.1 Vertragsärzte erhalten für die Wahrnehmung der ärztlichen Aufgaben während der regelmäßigen Sprechstunden in der Anstalt eine Pauschalvergütung von monatlich 5,50 EUR je Kopf der Durchschnittsbelegung und für jede Untersuchung aus Anlass der Erstaufnahme (Aufnahmeuntersuchung) 6,50 EUR. Der Mindestsatz der monatlichen Vergütung beträgt 160,00 EUR.“

II.

Die Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 10. Dezember 2001
(2000E-I.004/98)

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

- **Bianca Kniesel**, Dienstaussweis Nr. **109 062**, ausgestellt am 10.08.1995 durch die Staatsanwaltschaft Cottbus;

- **Daniel Große**, Dienstaussweis Nr. **151 381**, ausgestellt am 05.03.2001 durch das Amtsgericht Lübben, gültig bis 31.12.2005;
- **Dr. Herbert Trimbach**, Dienstaussweis Nr. **109 292**, ausgestellt am 15.11.1995 durch das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Potsdam.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung der Ausweise zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib der Ausweise sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Rechtsprechung*

Verfassungsrecht

Grundgesetz Artikel 1 Abs. 1; 2 Abs. 1

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 7 Abs. 1; 10; 11
Abs. 1 und 2

Strafprozessordnung § 81g Abs. 1

Zu den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer DNA-Erfassung.**

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,
Beschluss vom 15. November 2001 - VfGBbg 49/01, 49/01 EA -

Zum Sachverhalt:

Der 1978 geborene Beschwerdeführer wird ausweislich der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft F. beschuldigt, u. a. eine gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung begangen und eine weitere gemeinschaftliche Körperverletzung versucht zu haben. Ihm wird zur Last gelegt, im Anschluss an eine Demonstration am 3. Juni 2000 in E. an gewalttätigen Ausschreitungen einer Gruppe von ca. 50 bis 60 gewaltbereiten der linksextre-

mistischen Szene zugehörigen Personen beteiligt gewesen zu sein. Im Verlauf der Gewalthandlungen sei der zur Begleitung des Demonstrationzuges eingesetzte Polizeibeamte D. von einem unbekannt gebliebenen Mittäter durch einen gegen die eingesetzten Polizeikräfte gerichteten Steinwurf am rechten Oberschenkel verletzt worden und habe sich hierdurch ein Hämatom zugezogen. Der Beschwerdeführer habe die Verletzungen des Polizeibeamten, mögliche Körperverletzungen weiterer Personen sowie die Sachbeschädigungshandlungen anlässlich der Ausschreitungen billigend in Kauf genommen. Durch Beschluss vom 2. April 2001 hat das Amtsgericht E. angeordnet, dem Beschwerdeführer Körperzellen zu entnehmen, um die molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters durchzuführen. Der Beschwerdeführer sei einer Straftat von erheblicher Bedeutung, nämlich eines Vergehens der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung sowie der versuchten gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung und damit einer Katalogtat gemäß § 81g Abs. 1 StPO dringend verdächtig. Es bedürfe daher der Anordnung nach § 81g (in Verbindung mit § 81f) StPO zum Zweck der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren. Es bestehe Grund zu der Annahme, dass gegen den Beschwerdeführer künftig erneut Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 81g StPO zu führen seien. Dies ergebe sich insbesondere aus

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

** nichtamtlicher Leitsatz

der Art und Ausführung der hier zugrunde liegenden Tat, hinsichtlich derer auf die Anklage der Staatsanwaltschaft F. vom 2. November 2000 verwiesen werde, aber auch aus der Persönlichkeit des Beschwerdeführers. Dieser sei der linksextremistischen Szene zugehörig und in der Vergangenheit bereits zumindest einmal einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten. Am 5. März 1998 habe das Amtsgericht E. ein Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung nach Erbringung von Arbeitsleistungen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG eingestellt. Die Gesamtumstände ergäben die Prognose, dass der Beschwerdeführer auch künftig gleich gelagerte Straftaten begehen werde. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts hat das Landgericht F. durch Beschluss vom 11. September 2001 „aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses“, die auch durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet würden, als unbegründet verworfen.

Mit seiner am 22. Oktober 2001 eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 10 und 7 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) sowie einen Verstoß gegen das „allgemeine Willkürverbot“.

Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

II. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

1. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem durch Artikel 11 LV geschützten Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

- a) Nach Artikel 11 Abs. 1 LV hat jeder das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen, auf Auskunft über die Speicherung seiner persönlichen Daten und auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen, soweit sie ihn betreffen und Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Daten dürfen nur mit freiwilliger und ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten erhoben, gespeichert, verarbeitet, weitergegeben oder sonst verwendet werden. Dementsprechend umfasst das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er einen persönlichen Lebenssachverhalt offenbart und wie mit seinen personenbezogenen Daten verfahren wird (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 30. Juni 1999 – VfGBbg 3/98 –, LVerfGE 10, 157, 161 f. unter Bezugnahme auf BVerfGE 65, 1, 42 ff.). Einschränkungen dieses Grundrechts sind nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 LV nur im überwiegenden Allgemeininteresse durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes im Rahmen der darin festgelegten Zwecke zulässig. Dabei ist – wie sich von selbst versteht – zugleich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Gemäß § 81g Abs. 1 StPO dürfen dem Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die se-

xuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung verdächtig ist, Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sind. Bei der Anwendung und Auslegung dieser bundesrechtlichen Regelung, die das Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz vereinbar befunden hat (vgl. BVerfG, NJW 2001, 879 ff.), haben die Gerichte die Bedeutung und Tragweite des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sorgfältig und sensibel in Rechnung zu stellen. Notwendig für die Anordnung der DNA-Identitätsfeststellung ist, dass der Beschuldigte einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist, wobei das Vorliegen einer der in § 81g Abs. 1 StPO als Regelbeispiele genannten Straftatbestände für sich allein nicht genügt und von einer einzelfallbezogenen Prüfung der Erheblichkeit der Straftat nicht entbinden kann. Gibt es Hinweise auf Umstände, die den Charakter der konkret angeklagten Straftat als „Straftat von erheblicher Bedeutung“ in Frage stellen, muss sich die Entscheidung damit im Einzelnen auseinandersetzen (BVerfG, NJW 2001, 2320, 2321). Darüber hinaus muss wegen der Art und der Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme bestehen, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sind. Die damit zu treffende Prognoseentscheidung setzt von Verfassungs wegen eine hierauf bezogene zureichende Sachaufklärung, insbesondere durch Beiziehung der verfügbaren Straf- und Vollstreckungsakten, des Bewährungshefts und zeitnaher Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, voraus (BVerfG, NJW 2001, 879, 881, sowie NJW 2001, 2320, 2321). Diese durch das Bundesverfassungsgericht aus dem hohen Stellenwert des Grundrechts auf informationelles Selbstbestimmungsrecht für die Auslegung des § 81g Abs. 1 StPO hergeleiteten Vorgaben gelten gleichermaßen für Artikel 11 LV.

- b) Die hier zugrunde liegende Anordnung der Entnahme von Körperzellen und ihrer molekulargenetischen Untersuchung zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters wird diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht.

Schon die Qualifizierung der Anklage als Straftat von erheblicher Bedeutung durch das Amtsgericht erscheint nach Lage des Falles allzu schematisch. Die Entscheidungsgründe enthalten keine Ausführungen zu der Frage, ob sich möglicherweise Veranlassung zu einer von der Regel abweichenden Beurteilung ergibt. Dass dem Beschwerdeführer in der Anklageschrift vom 2. November 2000 nicht zur Last gelegt wird, eigenhändig Steine in Richtung der Polizeibeamten geworfen zu haben, hätte eine genauere Auseinandersetzung mit Art und Maß der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen objektiven Tatbeteiligung nahe gelegt. Auch hätte die Begründung nach Lage des Falles näher auf den sich nach

dem bisherigen Ermittlungsstand abzeichnenden Grad der persönlichen Schuld des Beschwerdeführers eingehen müssen. Dabei hätte es nahe gelegen, neben dem – sich auch aus der in Bezug genommenen Anklageschrift nicht im Einzelnen ergebenden – konkreten Demonstrationsverlauf vor Beginn der gewalttätigen Auseinandersetzungen auch die Ereignisse in den Blick zu nehmen, die Auslöser für die Demonstration waren. Da sich die Demonstrationsteilnehmer ausweislich der Anklageschrift zum Gedenken an ein ihnen nahe stehendes Opfer rechtsextremistischer Gewalt versammelt hatten, scheint es jedenfalls denkbar, dass sich der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt in einer von Wut und Trauer geprägten psychischen Ausnahmesituation befunden hat, seine Beteiligung an der gewalttätigen Demonstration daher nicht Ausdruck einer die körperliche Unversehrtheit anderer missachtenden Grundeinstellung ist und von daher Rückschlüsse auf die Begehung weiterer einschlägiger Straftaten nicht uneingeschränkt zulässt. Zu diesen Anhaltspunkten für eine von der Regelwirkung des § 81g Abs. 1 StPO abweichende Beurteilung verhalten sich die angegriffenen Beschlüsse ebenso wenig wie zu den Gesichtspunkten, die die Staatsanwaltschaft aus ihrer Sicht in ihrer Stellungnahme zu der hier zugrunde liegenden Verfassungsbeschwerde geltend macht. Dies lässt darauf schließen, dass Amtsgericht und Landgericht unter Verkennung der verfassungsrechtlichen Anforderungen davon ausgegangen sind, dass das Vorliegen eines Regelbeispiels im Sinne von § 81g Abs. 1 StPO von einer Prüfung der Erheblichkeit der Straftat entbindet.

Auch zur Frage der sog. Negativprognose („Grund zu der Annahme“ künftiger Strafverfahren wegen einschlägiger Straftaten) erscheinen hier die von Verfassungs wegen an eine Gefahrenprognose zu stellenden Anforderungen nicht hinreichend beachtet. Die Begründung des Beschlusses des Amtsgerichts, auf die das Landgericht lediglich Bezug nimmt, lässt nicht ausreichend erkennen, dass wegen der Art und der Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sind. Diesbezüglich fehlt es bereits an einer zureichenden Sachaufklärung. Das Amtsgericht hat ausschließlich auf die Anklageschrift vom 2. Dezember 2000 Bezug genommen und sich zu den Hintergründen des früheren Strafverfahrens wegen gefährlicher Körperverletzung, das das Amtsgericht E. nach Erbringung von Arbeitsleistungen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG eingestellt hat, keinen eigenen Eindruck – etwa durch Beiziehung der verfügbaren Strafakten – verschafft. Hierzu aber hätte angesichts des offenbar eher geringen – nämlich den Verzicht auf ein Urteil rechtfertigenden – Schuldgehalts der vorangegangenen Straftat Veranlassung bestanden. Auch die pauschale Einschätzung des Beschwerdeführers als „der linksextremistischen Szene zugehörig“ folgt lediglich der entsprechenden Feststellung in der Anklageschrift und lässt nicht erkennen, worauf diese Erkenntnis des Gerichts beruht. Der Beschwerdeführer selbst hatte in dem der Außervollzugsetzung des Haftbefehls vorangegangenen Haftprüfungstermin vom 15. Juni 2000 angegeben, seit ca. zwei bis zweieinhalb Jahren keine politische Meinung mehr zu haben und zu

der verfahrensgegenständlichen Demonstration mit zwei Freunden „eigentlich einfach mitgelaufen“ zu sein. Irgendwelche Auskünfte hat das Amtsgericht in dieser Hinsicht nicht eingeholt. Selbst eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister hat das Amtsgericht ausweislich der Verfahrensakten erst angefordert, als der angegriffene Beschluss bereits unterschrieben war.

Weiter sind auch die bereits in den Verfahrensakten vorhandenen Erkenntnisse nicht in ausreichender Weise in die Gesamtwürdigung einbezogen worden. Eine nähere Würdigung der Persönlichkeit des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung auch entlastender Gesichtspunkte wird in der Begründung des Amtsgerichts nicht vorgenommen. Zu den beruflichen und privaten Lebensumständen und Bindungen enthält der Beschluss keine Ausführungen. Auch der Umstand, dass die letzte einschlägige Straftat des Beschwerdeführers längere Zeit zurückliegt und sich der Beschwerdeführer zu dieser Zeit noch im Heranwachsenalter befand, findet in der Begründung keine Berücksichtigung, obwohl dies der Annahme einer durch Straftaten im Sinne des § 81g Abs. 1 StPO geprägten „kriminellen Karriere“ eher entgegenstehen könnte.

Der die Beschwerde verwerfende Beschluss des Landgerichts F. vom 11. September 2001 verweist lediglich auf die Gründe des Beschlusses des Amtsgerichts und unterliegt damit den nämlichen verfassungsrechtlichen Beanstandungen. Auf die zur Begründung der Beschwerde mit Schreiben des Verteidigers des Beschwerdeführers vom 18. Juli 2001 vorgetragene Gesichtspunkte ist das Landgericht nicht näher eingegangen. Ebenso wenig hat der Umstand Berücksichtigung gefunden, dass der Haftbefehl zwischenzeitlich durch Beschluss des Amtsgerichts E. vom 16. August 2001 aufgehoben worden war.

2. Da die Verfassungsbeschwerde schon wegen der Verletzung des durch Artikel 11 LV geschützten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung begründet ist, bedarf die Frage, ob die angegriffenen Entscheidungen auch gegen Verfahrensgrundrechte verstoßen, keiner Entscheidung.

Zivilrecht

ZPO §§ 42, 139, 273, 523

Der Hinweis des Vorsitzenden an den bisher an dem Verfahren nicht beteiligten Betreuer der Klägerin auf die mutmaßlichen Folgen einer (rückwirkenden) Genehmigung auf den Prozessausgang (hier: Vermeidung der sonst zwingenden Abweisung der Klage als unzulässig und erfolgreiches Ergebnis der auf Rückzahlung eines Geldbetrages gerichteten Klage wegen Geschäftsunfähigkeit der Klägerin bei der Hingabe des Geldes) bei gleichzeitiger Mitteilung dieses Schreibens an die Parteien stellt keinen Grund zur Ablehnung des Vorsitzenden wegen Befangenheit dar.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 13. Zivilsenat,
Beschluss vom 22. Oktober 2001 - 13 U 3/01 -

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin überließ ihrer Tochter und ihrem Schwiegervater während eines stationären Krankenhausaufenthaltes wegen einer psychischen Erkrankung im Januar/Februar 1997 insgesamt 61.500,00 DM von ihrem Postspargbuch und einem weiteren Konto. Die Klägerin hat später die Rückzahlung dieses Betrages mit der Begründung verlangt, das Geld sei nur treuhänderisch überlassen worden. Die Beklagten haben sich auf Schenkung berufen. Das Landgericht hat der Klage ohne Beweiserhebung in vollem Umfang stattgegeben mit der Begründung, das Geld sei nur treuhänderisch überlassen worden, falls die Klägerin geschäftsunfähig gewesen wäre, stünde ihr das Geld aus ungerechtfertigter Bereicherung zu.

Mit der Berufung verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Klageabweisung. Der Senat hat zunächst ein Gutachten zur Prozessfähigkeit der Klägerin eingeholt. Nach Erhalt des Gutachtens hat der Senatsvorsitzende der inzwischen bestellten Betreuerin der Klägerin die Rechtslage mitgeteilt und ihr eine Frist zur Erklärung gesetzt, ob sie die bisherige Prozessführung genehmige. Wegen dieses den Parteien in Abschrift mitgeteilten Schreibens haben die Beklagten den Vorsitzenden wegen Befangenheit abgelehnt. Der Antrag wurde von den übrigen Senatsmitgliedern als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das auf die Besorgnis der Befangenheit gestützte Ablehnungsgesuch der Beklagten ist zulässig, aber nicht begründet.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen, § 42 Abs. 2 ZPO. In Betracht kommen dabei nur objektive Gründe, die vom Standpunkt der Partei aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (vgl. nur: Zöller/Vollkommer, ZPO 22. Aufl., § 42 Rdnr. 10 mit weiteren Nachweisen).

Die Beklagten begründen ihre Besorgnis der Befangenheit mit dem Inhalt des an die Betreuerin der Klägerin gerichteten Schreibens des Senatsvorsitzenden vom 11. September 2001, also einer richterlichen Maßnahme der Prozessleitung. Die insoweit erhobenen Rügen gehen aber fehl und geben aus der Sicht einer ruhig und vernünftig denkenden Partei keinen Anlass, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln. Dazu im Einzelnen:

In jenem Schreiben werden zunächst die schon vom Senat in seiner Spruchbesetzung geäußerten Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin wiederholt und betont – dies verbunden mit dem rechtlichen Hinweis, dass die Klage gegebenenfalls als unzulässig abgewiesen werden müsse, falls die nach der ersten mündlichen Verhandlung bestellte Betreuerin nicht die bisheri-

ge Prozessführung genehmigen sollte. Dieser Hinweis war nach § 139 ZPO (in Verbindung mit §§ 273, 523 ZPO) geboten, weil eine Genehmigung der bisherigen Prozessführung durch die nunmehr bestellte Betreuerin die zeit- und kostenintensive Klärung der Frage der Prozessfähigkeit erübrigt. Darin liegt keine einseitige Bevorzugung der Klägerin als Partei – dies umso weniger, als besagter Hinweis nicht nur angesichts der Prozesslage geboten war, sondern schon der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in seinem Schriftsatz vom 27. August 2001 die Frage der Genehmigung der Prozessführung angesprochen hatte.

Das beanstandete Schreiben rekapituliert sodann, dass „nach dem vom Senat eingeholten Gutachten“ die Geschäftsunfähigkeit der Klägerin zum Zeitpunkt der Geldübergabe an die Beklagten „anzunehmen ist“. Schon aus der Formulierung wird deutlich, dass hierdurch nicht der Inhalt des Sachverständigen-gutachtens abschließend gewürdigt, sondern vielmehr nur die Betreuerin kurz über das Ergebnis, zu dem die Gutachterin kam, informiert werden sollte. Wieso dies die Besorgnis der Befangenheit begründen soll, ist unerfindlich. An jene kurze Information über das Ergebnis der Gutachterin schließt sich der rechtliche Hinweis an, dass – eben ausgehend von jenem Ergebnis – die Klage in der Sache selbst erfolgreich „wäre“. Auch dieser Hinweis enthält schon angesichts der gewählten Formulierung („wäre“) keine abschließende Festlegung, sondern zeigt nur die nach Ansicht des Richters zu erwartenden Konsequenzen auf. Das ist ebenfalls durch die nach der ZPO gebotene Pflicht zur Erörterung der Tat- und Rechtsfragen gedeckt. Indem der Richter den Parteien seine vorläufige Würdigung bekannt gibt, ermöglicht er es ihnen, hierzu Stellung zu nehmen; das gilt insbesondere für diejenige Partei, die danach mit einem für sie ungünstigen Ausgang des Prozesses rechnen muss. All dies dient nur der Wahrung des rechtlichen Gehörs.

Die Beklagten haben – nicht anders als die Klägerin selbst – richtig gesehen, dass der Beweisbeschluss des Senats nicht nach der Geschäftsfähigkeit der Klägerin zum Zeitpunkt der Geldübergabe, sondern nach ihrer Prozessfähigkeit gefragt hat. Die Gutachterin hat sich gleichwohl (in erster Linie) mit der erstgenannten Problematik befasst und hinzugefügt, dass die Klägerin – jetzt – der Betreuung bedürfe. Die bereits erwähnten rechtlichen Hinweise des Richters konnten die Beklagten dahin verstehen, dass mit der Verwertung des Gutachtens auch hinsichtlich der darin enthaltenen Aussagen zur Geschäftsfähigkeit der Klägerin im Februar 1997 zu rechnen sei. Auch und gerade dann aber, wenn nach Ansicht des Richters die Verwertung des Gutachtens in vollem Umfang in Betracht kommt, obwohl es über den Inhalt der zunächst gestellten Beweisfrage hinausgeht, war ein entsprechender Hinweis geboten, damit sich die Parteien – namentlich die Beklagten – hierauf einstellen und hierzu äußern konnten. Letzteres haben die Beklagten – im Rahmen ihres Ablehnungsgesuches – getan und dies eben wegen jenes Hinweises, was zeigt, dass selbiger nur der Gewährung rechtlichen Gehörs diene. Ob das Gutachten unerheblich oder unbrauchbar ist, wie die Beklagten meinen, hat der Senat an dieser Stelle nicht zu kommentieren.

Buchbesprechung

Bernd Volckart: Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug

Reihe: Praxis der Strafverteidigung, 3. neu bearbeitete Auflage, Verlag C. F. Müller, Heidelberg, 2001, 337 Seiten, kartoniert, DM 78,00, ab 01.01.2001 EUR 39,90
ISBN 3-8114-2321-5

In der von Werner Beulke und Hans-Ludwig Schreiber herausgegebenen Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ ist als Band VIII, neu bearbeitete Auflage, der Band „Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug“ von Dr. Bernd Volckart, VorsRiOLG a. D., erschienen.

Mit seinem Werk weist Volckart, der uns Fachleuten durch sein Standardwerk vom Maßregelvollzug seit langem bekannt ist, darauf hin, dass Strafvollstreckung und Vollzug bislang in der fachlichen Diskussion völlig zu Unrecht als unwichtiges Nebengebiet angesehen werden. Die Tätigkeit des Strafverteidigers ende nicht mit der Rechtskraft des Urteils. Vielmehr gebe es für den Verteidiger auch danach bei Strafvollstreckung und Strafvollzug viele Möglichkeiten, tätig zu werden. Die Richtigkeit der Grundüberlegung von Volckart zeigt sich an der derzeit immer drängender geführten Diskussion der Berechtigung und der Risiken von Vollzugslockerungen sowohl aus dem Strafvollzug als auch aus dem Maßregelvollzug, insbesondere fokussiert in der Diskussion über die Einführung der Möglichkeit, nachträglich, d. h. aufgrund des vollzuglichen Verhaltens des Verurteilten ggf. sogar die Sicherungsverwahrung anzuordnen, ein Schritt, der von einschneidenderer Schärfe für den Betroffenen kaum vorstellbar ist.

Volckarts Handbuch, das in erster Linie für den Verteidiger gedacht ist, aber von eben solchem Interesse für den Staatsanwalt und den Strafrichter ist, zeigt in besonders praxisbezogener Weise den Problembereich auf. Das ersieht der Leser bereits aus dem Aufbau des Werks, der auf den ersten Blick ebenso verblüffend wie nahe liegend wirkt. Volckart teilt die Kapitel über die Vollstreckung in das Kapitel „Mandant ist in Freiheit“, das Kapitel „Mandant ist eingesperrt“ und das Kapitel „Rechtsbehelfe“ ein. Genau um diese Fragen geht es für den Verteidiger, der mit Vollstreckungsproblemen befasst ist. Mit diesem Wegweiser findet er zugleich zielsicher und ohne lange zu suchen die Antwort auf die Probleme, die er im Einzelfall hat. Die Untergliederung dieser Kapitel folgt wiederum der Logik des Vollstreckungsrechts. Sie beginnt verständlicherweise mit dem Kapitel über die Freiheitsstrafe und hier mit der Situation, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht ausgesetzt ist. Danach erörtert Volckart die Fragen, die sich daraus ergeben, dass eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist, und vergisst auch nicht die Situation, dass eine Restaussetzungsreife bereits während der Verurteilung bestanden hat. Nach der Freiheitsstrafe befasst er sich mit Geldstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt, wobei zu Recht Schwerpunkte die Vollstreckung bis zur Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe selbst betreffen. Volckart vergisst schließlich nicht die Probleme, die sich aus der Vollstreckung von Nebenfolgen, dem Fahrverbot, der freiheitsentziehenden Maßregel und der Führungsaufsicht sowie der Vollstreckung jugendstrafrechtlicher

Sanktionen ergeben. Die reiche Erfahrung Volckarts aus dem Maßregelrecht wird auch hier nutzbar gemacht im Kapitel über die Konkurrenz freiheitsentziehender Maßregeln und Strafe.

Das Kapitel „Mandant ist eingesperrt“ beginnt Volckart mit einer Abgrenzung zwischen Vollstreckung und Vollzug. Dafür ist ihm zu danken, weil bei weitem nicht jedem jungen Juristen diese Unterschiede bekannt sind. Die nachfolgenden Erörterungen betreffen im Schwerpunkt Fragen der Vollstreckung der Freiheitsstrafe sowie der Maßregeln der Besserung und Sicherung. Ein Ausblick auf Vollstreckungsfragen im Zusammenhang mit der Jugendstrafe beendet dieses Kapitel. Das Kapitel „Rechtsbehelfe“ im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung erscheint dem Leser besonders praxisbezogen. Das zeigt etwa sein Hinweis auf das hellrote Formular, mit dem der Vollstreckungsrechtspfleger der Staatsanwaltschaft den Ablauf der bisherigen Vollstreckung aktenmäßig dokumentiert. Genau diese Hinweise sind es, die den Wert der vorliegenden Arbeit ausmachen.

Dem Vollzugsrecht widmet Volckart etwa ein Viertel des Gesamtumfangs seines Buchs. Das erscheint knapp. Zu Recht verweist Volckart deshalb auch darauf, dass eine lückenlose Darstellung des Vollzugsrechts den Rahmen dieses Buchs sprengen würde (Rn. 503). Da der Strafvollzug in besonderem Maße und letztlich sehr viel intensiver in das Leben des Betroffenen eingreift als die Strafvollstreckung, wird Volckart überlegen müssen, ob es nicht richtig ist, Verteidigung in der Strafvollstreckung und Verteidigung im Strafvollzug auch räumlich voneinander zu trennen und beiden Bereichen jeweils einen eigenen Band zu widmen; was nicht bedeuten soll, dass die Ausführungen zum Vollzugsrecht lückenhaft wären. Sie fordern jedoch letztlich dazu heraus, nach dem Einstieg über das Buch von Volckart in der einschlägigen Fachliteratur nach der Lösung des konkreten Problems im Detail zu suchen. Dies ergibt sich schon daraus, dass sich im Laufe der letzten Jahrzehnte eine umfangreiche und ausdifferenzierte Rechtsprechung zu vollzuglichen Fragen entwickelt hat, wie sich z.B. der Blick in die Kommentierungen zu § 119 StPO zum U-Haftvollzug zeigt.

Das Kapitel über die Verteidigung im Jugendvollzug ist mir als mehrjährigem Lehrbeauftragten für Jugendstrafrecht mit gerade vier Seiten eindeutig zu knapp ausgefallen. Hierauf hätte Volckart auch verzichten können.

Ähnliches gilt für den Abdruck von Mustern von Verteidigeranträgen, die für sich gesehen zwar hilfreich erscheinen, deren Auswahl aber willkürlich aussieht und die ganz selbstverständlich die gesamte Bandbreite des Verteidigerverhaltens im Zusammenhang mit Strafvollstreckung und Strafvollzug nicht abdecken. Schließlich erscheint der Abdruck nur der Strafvollstreckungsordnung ebenfalls zu zurückhaltend. Der Vorschriftenkatalog im Zusammenhang mit Strafvollstreckung und Strafvollzug bei erwachsenen und jugendlichen Verurteilten sowie mit dem Maßregelvollzug ist selbstverständlich und sehr viel größer.

Insgesamt gesehen ist das Buch von Volckart als Einstieg in die Probleme der Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Strafvollzug sehr nützlich und richtungsweisend. Es füllt – zumindest zu einem großen Teil – die immer noch vorhandene

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Lücke, die sich im Schrifttum zur Strafvollstreckung und zum Strafvollzug nach wie vor zeigt. Das Anliegen des Buches erscheint als so wichtig, dass ihm weitere rasche Aktualisierungen und auch eine inhaltliche Ausweitung zu wünschen sind.

MDgt Dr. Michael Lemke, MdJE

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg. Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein. Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0